

---

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages sowie der Nutzung des HZV Online Key gemäß § 8 Abs. 6 des HZV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufende nach Maßgabe von § 2 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

## § 1 Vertragssoftware

- (1) Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HZV-Vertrag dient zur Durchführung der HZV einschließlich der Abrechnung der HZV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe des HZV-Vertrages vom ersten Abrechnungsquartal an verpflichtend (vgl. § 3 Abs. 2 f) des HZV-Vertrages).
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 9 des HZV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragsspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 3 dieser **Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Zusammen mit der eingesetzten Vertragssoftware wird u.a. das "HÄVG-Prüfmodul (HPM)" bereitgestellt, das innerhalb der Vertragssoftware des HAUSARZTES dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HPM so arbeitet, dass ihm an Gesundheitsdaten ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Sonstige Daten werden lediglich in solchem Umfang verarbeitet, wie dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des HPM in der Vertragssoftware des HAUSARZT technisch erforderlich ist.
- (4) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband lässt Vertragssoftware im Sinne des HZV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den von der IKK, dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der Hausärzteverband die Zulassung der Vertragssoftware für Softwarehersteller mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.

- 
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf einer vom Hausärzterverband bekannt zu gebenden Internetseite abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HZV-Vertrages ist ausschließlich über die vom Hausärzterverband hierzu vorgesehenen Datenübertragungswege, -schnittstellen und -formate möglich. Folgende Übertragungswege sind derzeit möglich:
- a) Übertragung per HZV Online Key gemäß den Vorgaben des Hausärzterverbandes oder
  - b) Abrechnungsdaten können bis zu einer verpflichtenden Online-Übermittlung per CD-Rom gemäß den Vorgaben des Hausärzterverbandes übermittelt werden. Der Hausärzterverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzterverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.
- (7) Hausärzterverband und IKK vereinbaren mit dem Ziel, das Entstehen zusätzlicher Kosten infolge nicht-vertragskonformer Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen (NVI) im Rahmen der HZV nachhaltig abzusenken, die optionale Anwendung des sog. „HZV Online Key“. Der HZV Online Key ist ein USB-Verbundgerät, das mit dem Rechner verbunden wird, auf dem auch das HPM ausgeführt wird. Im Rahmen des technischen Fortschritts und der kontinuierlichen Weiterentwicklung kann dem HAUSARZT auch eine nicht-USB-basierte Lösung zur Verfügung gestellt werden („virtueller HZV Online Key“).

Der HAUSARZT ist im Falle der Nutzung des HZV Online Keys für die Ausstattung mit einer onlinefähigen Informationstechnik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Art. 32 DSGVO und dessen Anlage) verantwortlich. Die Internetverbindung in der Praxis muss gegen Schadsoftware und Ausforschung sowie gegen zufällige unbefugte Kenntnisnahme durch entsprechende Firewalls, Verschlüsselungen, Programme und Maßnahmen je nach den Gegebenheiten der einzelnen Praxis gesichert sein und damit dem besonders hohen Schutzniveau des Arztgeheimnisses genügen. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, in der aktuellsten Fassung; abrufbar unter [www.baek.de](http://www.baek.de), müssen berücksichtigt werden. Es bleibt unbenommen, je nach der Entwicklung der amtlich empfohlenen Datenschutzstandards weitere konkrete Maßgaben vorzuschreiben, zu deren Einhaltung der HAUSARZT ebenfalls verpflichtet ist.

---

## § 2

### Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q3/2016

- (1) Zum 3. Quartal im Jahr 2016 (Q3/2016) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:

- Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
- Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
- Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassenummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID des HAUSARZTES;
- Bedruckung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte und des HZV-Beleges nach Vorgaben des Hausärzteverbandes.

HZV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:

- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der **Anlage 3**) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums;
- Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
- Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an die HÄVG gemäß **Anlage 3** gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht.

Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:

- Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
- Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Eine Zulassung von Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist dabei abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V nicht erforderlich, damit sie von HAUSÄRZTEN genutzt werden kann.

- (2) Pflichtfunktion ab Q3/2016 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HPMs. Das HPM prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der **Anlage 3** dieses HZV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HZV-Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der HZV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HPM ist sicherzustellen, dass der Hausarzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die vom Hausärzterverband zu Abrechnungszwecken beauftragte HÄVG übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten durch die Auftragnehmerin ermöglicht wird. Das HPM kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen der IKK, dem Hausärzterverband und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden („**Anforderungskatalog HPM**“). Näheres regelt der folgende § 3. Der Anforderungskatalog HPM enthält Betriebsgeheimnisse der HÄVG und der IKK und wird nicht veröffentlicht, sondern im HPM umgesetzt.
- (3) Das HPM kann neben den in Absatz 1 genannten Funktionen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des HZV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:
- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;
  - b) kassenspezifische Listen des Arzneimittelmoduls;
  - c) Bereitstellung von Stammdaten (z.B. IK-Listen);
  - d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt die IKK dem Hausärzterverband zur Implementierung in das HPM rechtzeitig zur Verfügung.

- (4) Das HPM wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen, entweder als an die Arztpraxen verteilbare Softwarekomponente oder ggf. in Zukunft als Anbindung an eine neue Cloudlösung. Das HPM stellt Schnittstellen zur Verfügung, über welche die Vertragssoftware an das HPM und an die HÄVG angebunden wird. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HPMs Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HPMs bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HPM implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

---

**§ 3**

**Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge  
Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul**

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q3/2016 enthält die in § 2 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HPM bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HPM nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in § 2 beschrieben sind. Im Übrigen legen der Hausärzteverband, die IKK und die HÄVG in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für Vertragssoftware und im Anforderungskatalog HPM-Vorgaben für das HPM nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 3 fest.
- (2) Die IKK, der Hausärzteverband und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q4/2016 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Der Hausärzteverband leitet der IKK nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der HÄVG bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskataloges Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage abgestimmter Vorschläge nach dem vorstehenden Absatz 2 beschrieben sind. Sofern der HÄVG, die insoweit empfangsbevollmächtigt für dem Hausärzteverband ist, nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Anforderungskataloges bei der IKK eine begründete, schriftliche Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite freigegeben.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HPMs erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegensprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung im Anforderungskatalog HPM gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog HPM wird in Anbetracht der in ihm enthaltenen Betriebsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

---

**§ 4**  
**Systemvoraussetzungen**

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Anbindung des HPMs durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

**§ 5**  
**Technische Funktionsstörungen**

Der Hausärzteverband, die IKK und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.